

An die Kundinnen und Kunden
der Gemeinde Staufen

Sandro Marquardt
+41 62 885 75 36 Telefon
ew@swl.ch

Staufen, 14. September 2021

Wir setzen auf intelligente Zähler – nicht nur beim Strom

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 braucht es Stromzähler (Smart Meter), die dem Stand der Technik entsprechen. Deshalb verpflichtet das Stromversorgungsgesetz (StromVG) die Netzbetreiber dazu, die alten Stromzähler durch Smart Meter zu ersetzen. Es ist vorgeschrieben, dass bis Ende 2027 mindestens 80 Prozent der Messeinrichtungen einem Smart Meter entsprechen müssen.

Aus diesem Grund sind wir seit 2018 daran, bei unseren Kundinnen und Kunden intelligente Strom- und Wasserzähler – sogenannte Smart Meter zu installieren. Der Stromzähler ist die Basis für die Abrechnung der Verbrauchsdaten von Strom und Wasser. Zusätzlich kann der Energieverbrauch optimiert und so das Stromnetz bestmöglich betrieben werden.

Für die Installation der neuen Strom- und Wasserzähler sowie für die Installation der Kommunikationsverbindung zwischen den Zählern, benötigt unser Partnerwerk – die SWL Energie AG – jeweils Zugang zur Liegenschaft bzw. zum Zähler.

Doch was bedeutet das für Sie als Kundin / Kunde?

- Ein Mitarbeiter der SWL Energie AG nimmt mit Ihnen Kontakt auf, damit gemeinsam ein Termin für die Installation des Smart Meter vereinbart werden kann.
- Bei der Smart-Meter Installation entstehen für Sie keinerlei Kosten.
- Ihre Daten werden vom Smart Meter direkt an uns geschickt. Machen Sie sich dabei keine Sorgen: Ihre Daten sind bei uns sicher. In der Schweiz wird der Datenschutz durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) geregelt. Zusätzliche Festlegungen sind im StromVG enthalten. Auf diesen Grundlagen wurde von der Elektrizitätsbranche der sogenannte Metering Code Schweiz erarbeitet. Darin sind die spezifischen Datenschutzfragen im Messwesen geregelt. Wir erheben Ihre Verbrauchsdaten also auf der Grundlage von schweizweit geltenden Gesetzen. Die detaillierten Verbrauchsdaten gehören dem Endkunden. Die Sammlung und Weitergabe dieser Daten unterliegt dem Datenschutz und ist nur mit dem Einverständnis des Endkunden erlaubt.



- Schon in wenigen Jahren werden Sie keine Akontorechnungen mehr erhalten. Dank der Smart Meter wird es uns möglich sein, viermal jährlich eine definitive Abrechnung zu erstellen.

Die Smart Meter bringen viele Vorteile mit sich. Wenn Sie gerne mehr darüber wissen möchten oder Fragen zur Installation oder Datenübertragung haben, Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Staufen und SWL Energie AG

Reto Deubelbeiss
Gemeinde Staufen
Leiter Finanzen

Sandro Marquardt
SWL Energie AG
Leiter Elektrizität und Telekommunikation

Beilage:

- Gesetzes Auszug; Datenschutz 235.1



Gesetzes Auszug

1. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) 235.1

Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz

2. Metering Code Schweiz

Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung

1.5 Dateneigentum

- (1) Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Messdatenbereitstellung, d.h. seine Verantwortung erstreckt sich vom Betrieb der Messstelle über die Messdatenaufbereitung bis zur Lieferung der Messdaten.
- (2) Eigentümer der Messdaten ist der Netznutzer, d.h. die Erzeugungseinheit, der Endverbraucher oder der jeweils nachgelagerte Netzbetreiber. Bei Übergängen auf gleicher Netzebene ist das Dateneigentum bilateral zu lösen. Das Eigentum der Messdaten umfasst die spezifischen Messdaten der Einspeisung, der Ausspeisung resp. der Übernahme vom vorgelagerten Netz. Die Netznutzer haben das Recht auf die Lieferung und die Verwendung ihrer Daten.
- (3) Der Netzbetreiber ist treuhändischer Verwalter der Messdaten. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Messdaten für die Abrechnung der Bilanzgruppe, der Netznutzung und der Systemdienstleistungen zu aggregieren und an die berechtigten Marktakteure diskriminierungsfrei weiterzuleiten. Er darf die Daten für die eigene Netzplanung verwenden.

6.10 Datenschutz für Messwerte

- (1) Die Messdatenbereitstellung untersteht dem Datenschutzgesetz (DSG). Der Netzbetreiber, bzw. der für die Datenbereitstellung Beauftragte, trifft die erforderlichen Schutzvorkehrungen für den Schutz der Daten. Die Daten können Profile von Netznutzern (im Sinne des DSG) oder sogar Geschäftsgeheimnisse enthalten. Sie dürfen daher nur den Marktakteuren zur Verfügung stehen, die sie zur Abwicklung ihrer Netzdienstleistungen und ihrer Stromlieferverträge benötigen, sowie von diesen Marktakteuren bezeichneten oder gesetzlich berechtigten Dritten.
- (2) Anspruch auf Einsichtnahme der Daten haben auch die Behörden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die zur Netznutzung berechtigten Marktakteure haben das Recht auf die Lieferung und Verwendung ihrer Daten, für welche ein Vertragsverhältnis mit anderen Marktakteuren zu Grunde liegt oder lag. Der Netznutzer als Eigentümer der Messdaten kann auch andere Parteien zur Einsichtnahme der Daten ermächtigen. Allfällige Zusatzaufwendungen für diese Datenlieferung dürfen verursachergerecht verrechnet werden.